



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1843**

XXXIV. Gewerbsprivilegium der Leineweber zu Havelberg, vom Jahre 1563.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

Acker Zu den Geiftlichen Lehnen, Memorien vnd Priuathoren gelegen, welche etliche burger vnd fonderlich Andreas Kemmerich vnd Steffen Ernst im Brauche haben, Auch was sonst mher von den Geiftlichen Lehnen vnd dem Kasten entwandt fein möchte, defs sollen [sie sich mit allem fleiffe erkonden, alles widder zum Kasten bringen vnd demselben zum besten anlegen. Vnd wenn sie dozu nicht volge hetten, bey hochgemelten Vnserm gnedigsten Herrn oder Seiner Churfürstlichen Gnaden Consistorio umb weitere hulffe ansuchen. Alsdann den Visitatores auch furkommen, das etliche Leute in erlegung der Zinse saumig, vnd dieselben dermassen aufwickeln lassen, sich auch mit andern schulden also beladen, das sie weder Heuptsumma noch Zinse ablegen könnenn, So thun demnach die Visitatores, kraft Ires habenden beuehlich, dem erbaren Rathe vnd Gerichte allie auflegen, das sie neben denn Vorstehern des Hospitals vnd gemeinen Kastens sollen gutte achtung geben, das dj Heuptsummen nicht vorkommen, vnd das der Kasten vnd Hospitale Ihn allen bezahlungen denn andern Gleuhigern vorgezogen werden. Auch so Jemandts mit bezahlung der Zinse oder ablegung der Heuptsummen seumig befunden wurde, So sollen sie ex Officio vnd ohne einiche gerichtskostenn stracks vorbellen, In ansehung das es Zu förderung Gots Worts vnd Zu erhaltung der Ahmen geschieht, Wurde auch der Rath oder sonst Jemandts solchs, wie obstehet, nicht thun vnd von dem Geiftlichen Gütern nicht abstehen, wider diejenigen sol der verordente Fiscal mit sumarien Proceffen vofaren vnd sie auch sonst darüber in gebhuerliche straffe genhommen werden. Vnd was dj andern furgetragene Artickel, so durch diesen abscheidt nicht erledigt fein möchte, betrifft, dieselbenn sollen ahn hochgemelten Vnserm gnedigsten Herrn oder Seiner Churfürstlichen Gnaden Geiftliches Consistorium zu Cöln an der Sprew gelangt vnd doher erledigung desselbigen gesucht werden. Vnd schliesslich, do Jemandts vnter den Kirchendienern Hochgedachts vnfers gnedigsten herren Christliche Kirchenordnung, desgleichen den vorigen und Itzigen Visitations-Abscheide nicht nachsetzen vnd etwas eigens machen worde, der oder dieselben sollen Ires Ampts entfaczt werden vnd hiemitt Iren Abscheidt haben. Actum Havelbergk, vnter der herrn Visitatorn pitschaften, Sontags nach Dorothee Anno etc. jm LVIII<sup>ten</sup>.

Nach dem Concepte in der Registratur der S. Regierung zu Potsdam, Abth. II.

#### XXXIV. Gewerbsprivilegium der Leineweber zu Havelberg, vom Jahre 1563.

Wir Joachim, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburge etc. Bekennen etc. Als wir dan im anfangk vnfers Regimens vnferm lieben getrewen den Zeichnern vnd Leinenwebern in vnferm Churfurstenthumb vnd Landen der marcke zu Brandenburgk alle vnd itzliche ihre Alte priuilegia, so sie von fursten zu fursten gehabt, vff ihre vnterthenigst ansuchen vnd bitten gnediglich Confirmirett vnd bestetiget haben, Inhalts vnser drüber gegeben brieffe, vnd Insonderheit so haben wir vff fleissig anlangen vnd bitten der Leinewebern in vnser stadt havelbergk, sie wegen der Störer ihres Handwercks, die sich des Leineweber Ampts gebrauchen, hin vnd wider in Dörffern vnd faste nahe vnter obberurter vnser stadt havelbergk storen, die doch ihre gulden vnd Inung nicht gewunnen, auch in vnferm Lande vnbesoffen vnd die sich vnter ihrem handwercke in stedten vnredtlich gehalten oder berurt ihr handwerck nicht recht gelernet haben, hin vnd her lauffen vnd den vnfern in Stedten, die vns mitt schossen vnd andern vnpflichten vorwandt, zu merklichen schaden vnd abbruch ihrer narung, solch Handwerck zu treiben sich vnterstellen sollen, gnediglich priuilegirt vnd befreiet, das niemandt dafselbige handwerck in oben gedachter vnser stadt Havelbergk treiben vnd Arbei-

ten sollen, Sie haben den zuor ihren gebuerts brieff vnd Kundtschafft vorgelegt, bey welchen Meister sie ihre Handwerke gelernet, auch das sie dafs aufgelernt, das sie vor gefellen bestehen können. Die aber in stedten vnd dörffern befehen vnd von alters das handwerck also getriben, mogen dafselbige nochmals erbeiden. Wo aber ledige gefellen vnd Störer befunden, sollen die guldemeister dafselben handwercks in oben gedachter vnser Stadt Hauelbergk, vermoge vnfers Priuilegii, an einem Jeden ortt, do solche Storer die Obrigkeit vnd gerichte ansprechen, solche Störer mit ihrem furnehmen abtzuweisen, domitt die pfandung vorbleiben muge. Wo aber Obrigkeit vnd gerichte dartzu nichts thun wollen, Als sollen die oben bemelten guldemeister, mit Hulfte vnfers Landtreiters oder des Rades dafelbst, dieselben Storer ihres handwercks an einem jedern ortt vffzutreiben vnd ihren werckzeugk zu nhemen macht haben, Alles vermoge vnferer gegeben brieffe vnd Siegel. Vnd yber das haben vns die Altmeistere vnd gemeine guldebrudere des Leineweber handwercks in obgedachter vnser Stadt Hauelbergk vnd vnter dem berge dafelbst, dem Capittel vnd dem haufe Plattenburgk, allen den dreyen gerichtten zustendig vnd wohnhaftigk, etzliche Artickel, die sie vntereinander vffgerichttet vnd ihren handwerck dienstlich vnd nützlich sein sollen, furgebracht vnd auch vntertheniges fleis gebetten, das wir sie mit einer Gilde priuilegirn, wie in andern vnfern stedten gebreuchlich, auch ihnen nachfolgende Artickel gnediglich Confirmirn vnd bestetigen wollen, Als Erstlich, wer bey ihnen den Leinwebern zu Hauelbergk wohnen will vnd sein handwerck gebrauchen, der soll vorhin vnd erstlich ein Burger sein vnd von Jeder obgenanten Obrigkeit darunter er gefessen angenommen werden vnd sein Eidtt vnd pflicht leisten. Item derselbe soll auch genugsamen schein vnd beweis haben von seiner herfschafften, darunter er gelesen, geboren, das ehr sein handwerk ehrlich vnd redtlich gelernt vnd mitt guten wissen von ihme geschieden, dartzu seinen selbst Adelbrieff vnd nicht alleine seiner Eltern, das ehr Ehrlich geboren sey, vfflegen vnd zu handen bringen. Item ehr soll auch eine Ehefraw haben, die gueter leyemuts, gutts geruchts vnd herkommen sey, deutlicher vnd nicht wendischer Artt. Item ehr sol auch drey viertzehen tage zuuorn vnd ehr er vor einem meister angenommen bey ihnen dem handwercke ansuchen vnd von stundt mitt borgen seine sprache vorwilleit vnd der gulde ihre gebuer geben vnd beschaffen, nach vermoge vnfers gewercks vnd dieses brieffes Inhalt, vnd der ihrten sprache einen halben teler, nach diesem soll ein Ider vnter der Obrigkeit er gefessen derselben eine Stendelische marck befonders zu geben vorpflichtet sein. Item wer solche Gilde winnen vnd haben will, der soll bey der dritten sprache ein meisterstück von zwentzick Ellen langk vnd vier vnd zwentzick steigs garns vorgezogen werden, vnd wo derselbe brockfellig befunden, soll ehr nach erkandtnus der Altmeistere gebuht werden, vnd bey der dritten sprache in vnser gilde eine Marck stendelischer zur straffe geben, vff das ein Jeder, der ihnen garn zu machen bringett, soll gutte Leinwendt widder bekommen wie sich gebuerit. Item es soll auch niemandis zu ihrem Amptt gestadtet werden, Er sol zuor beweis haben, das ehr drey Jhar langk vff dem handwerck gewandert vnd gearbeitet. Detsgleichen soll ehr ein Jahr Alhir in der stadt oder vnter dem berge ohne vnterlas gearbeitet haben, das man sich bey ihme erkundigen möge, ob er auch tuchtigk zu einem meister sey oder nicht. Item ob es auch der Jungste, so zu ihrem Ampte gestadtet, zwey tag langk des tages zwey mal eine löbliche maltzeit von vier essen anzurichten vnd zu bereitten schuldig sein, darunter ein gutt vortreulich gebratens vnd ein gutt gerichtt reifs sein soll, dartzu drie Tonne bier, vnd diss essen so lange aufrichten, bis das bier daruber aufgetrunken, wo sie das haben wollen, soll der Jungste betzahlen: vnd so dise aufrichtung die maltzeit belangend nicht loblich aufgerichtt were, soll ehr darumb gestrafft werden. Item wen die Altmeistere vnd gemeine gilde brudere das bier pruffen wollen, so soll der neue gildebruder auch eine Tonne bier, 3 gerichte, fische sampt aller zutadt bereiden. Item es soll auch

kein meister mehr dan drey Thewe setzen. Welcher aber lehrgefindt haben will, der soll den Altmeister vorerst darumb ansprechen vnd nicht lenger als zwey Jahr annehmen vnd drey gulden in die lehre geben vnd der gilde eine Tonne bier, zwey schillinge auffstützell geldtt, vier pfundt wachs, zwey in die gottskasten vnd zwey in die gulde, vnd die lehrjahr soll ehr verborgen. Item es soll auch keiner eine wehre heimlich oder offenbar bey sich tragen in ihrer morgensprache oder verfansunge, bey einer halben tonne bier straffe. Item es soll auch keiner den Andern schwiegen heissen, nicht schelten, noch fluchen wider gottes wortt noch bey seinen heiligen wunden vnd marter, einen honen oder schmehen, noch lügen straffenn. So offt es gehörett, soll der vier merckliche groschen geben etc. — Auch soll kein meister noch meisterinne selbst zu den leuten vmb arbeit sich anbieten, vnd durch andere an ihre stadt mitt listigen wegen, den andern zuuorfangk, die arbeit ettwan entziehen suchen lassen, sondern derselben, bis sie im angebotten warden, sich solches winckelsuchen bey straffe einer Tonne bier enthalten. Zu dem sollen drey morgensprachen alle Jahr gehalten werden, die eine 14 Tage vor der wandelinge, die ander 14 Tage vor pfingsten, die dritte 14 Tage vor Michaelis. Vnd do imandt von dem handwercksgenossen zu klagen habe, soll er die Klage in der vorordentt morgensprache thun vnd vorbringen, do ein Ider, dartzu er recht hatt, soll verhoffen vnd alle sachen ordentlichen gestrafft werden, vnd soll ein Jeder, so diese Innung gewinnen will, sich zu solchen dreym morgensprachen ordentlichen finden vnd vmb das Handwerck, so ein frembder, anlangen: denn außser solchen morgensprachen soll ehr zu dieser gewerck der Innung nicht vorstadt werden. Es sollen auch die gesellen, so in Arbeit kommen vnd stehen, alle 4 Wochen den Eidpfennigk Ihnen selbst zum besten in die Lade geben, vñ das etwa, da gott ein Jden vor behüte, einer kranck wurde, auß solcher Laden zusteuer doch seiner Kranckheit wider vorschub hette, vnd doch nochmals, do inn gott wider auffhulffe, datselbe durch gereumbte Zeitt widerstade, Do er aber stirbt, datselbe auch doch damitt do sey, doch sein gereklein zu hulffe getzogen werde. Auch soll den gesellen zum besten ein Jeder meister schuldigg sein, einen Jeden gesellen, so bey im vmb Herberge anlangt, demselben wegen des handwercks zu herbergen, er habe arbeit oder nicht; doch des essen vnd trinckens halben nichts vorpflichtende, Es wolte dan der meister etwas auß guten willen thun vnd die gesellen auch als machen, das sie als fromme gesellen zu leiden sein. Item es soll auch der Jungste meister schencken, vñwarten vnd auftragen, vnd inen allewege in billichen Dingen gehorsam sein, vnd das bier, wie ihme beuhoten, vleisig warten vnd nicht vergießen, bey Poen einer halben tonne bier. Wurde aber Jhmandts vnter ihnen mitt handthafftiger tadt angegriffen oder verwundett, das der Liebe gott gnediglich abwende, vnd so die Altmeisters vnd gemeine gilde brudere nicht vortragen konten, sol ein Jeter seine gebuerliche Obrigkeit besuchen vnd klagen vnd auß dem gerichte nicht lauffen. Item es soll auch ein Jglicher meister vnd meisterin zu grabe nachfolgen vnd vmb gottes willen einen pfeningk in den Gottes-Kasten gebenn, bey der straffe, so hinden vormelt, bey nicht nachfolgung der leiche angefaetzt, Es were dan, das nottsachen vorhanden weren, mag sich ein ider redlich entschuldigen lassen. Item es soll auch keiner einen knapen oder knapinne, dem ein bose geruchte folgett, in die werckstedte halten. Item so ein knape oder knapinne sich von ihrem meister, welche auß ihre bestimpte Zeitt gelobet, entwenden wolte, den oder die soll kein meister setzen bey verlust einer Tonne bier, Oder sie sollen auß dem gerichte ein halb Jhar gewandert sein. Item die Altmeister vnd gemeine guldebruder haben sich vereinigt, das ein meisters sohn vnd tochter bey ihnen geborn, die sich in den Ehestandt begeben, die sollen die gulde gantz frey habenn. Vnd so ein Knap, die in ihrer gilde nicht geborn, eines meisters tochter zur Ehe bekeme, soll die halbe gilde frey haben, vnd so eins meisters sohn außsreifen wurde, der sonst die gulde frey hatt, der soll geben der gilde eine Tonne Ruppinisch bier vnd so

viel Kost vnstrefflich, so lange die Tonne bier leufft. Item so ein meister vorstirbe vnd sie noch bliebe, dieselbe soll der gulde vnuorfallen sein, doch soll sie der gilden gerechtigkeit halten vnd beschaffen. Wo sie sich aber widerumb voreheligen wurde, soll derselbe, so sie eheligkeit, auch drey Sprachen thuen vnd sein gebuer darumb geben, Das meisterstucke machen. Item so einer einen gefellen hette vnd im mehr gebe, den das halbe lohn, vnd Kundtt offenbar wurde, der soll geben eine Tonne bier sonder gnade. Item so sie vnter einander pfingsten oder wandlung halten, vnd so Jemandt dar wolte ohne redliche vrsache (ausbleiben), der soll gleichwoll nach Anzahl das seine geben. Ist aber Ihmandts Bette krank, der mag sein gebur nach Handtwercks gewonheit furdern lassen. Item ob Ihmandt den Meistern ihres Handtwercks bekentlicher schulde schuldig were, an Arbeit oder garne abgelohnett, soll kein meister demselben arbeiten, noch etwas machen, Ehe er sich mit dem vorigen irsten vortragen hatt. Item so ein meister oder meisterin aus ihrer gilde einen graben lest, so soll Mennighs des handtwercks Jungk vnd Altt der leiche folgen, bey vermeidung ein pfundt wachs zur straffe. Item es soll auch keiner ihres Handtwercks vff zwo meile weges nah der Stadt geduldett werden, Es were dan das von Alters darselbst einer ihres Handtwercks aldo gewesen were. Doch sollen sich keiner vffs neue mehr vber die alten sitz Indringen vnd zu wohnen im handtwercke nider lassen vnd die Keines weges zu newen niderlassen vff newen sitz, der sey viel oder weinick, gelitten, sondern dieselben gleich als storer vffgenommen werden: vnd welche vor alters gefessen vnd sich mitt dem meistern des Orts zu havelbergk noch nicht zu gewinnung des wercks vortragen, dieselben sollen solchs nachmals bey verlust desselben gewinnen, vff 5 fl. in einer Summa auftragende. Wo solches von ihnen nicht geschicht, sollen sie sich gantzlich des Handtwercks enthalten, alles Inhalt der straffe der anderer storer. Die weiber aber, so sich vff den Dörffern des Handtwercks vnternehmen, sollen mal nicht gelitten, sonder wie andere storer vortrieben werden, Es were dan vber zwey meile weges von der stadt. So haben wir angesehen ir vnterthenig vnd vleissig bitt, auch in betrachtung beserung ihrer nahrung vnd damit auch zwischen demselben Handtwerck in zukunfftigen Zeitten liebe vnd einigkeit moge erhalten werden; So haben wir ihnen vnd ihren nachkommen dieselbe gilde auch vorschriebene Artickel, wie obsteht, Confiruiret vnd bestetiget etc. Geben zu Colln an der Sprew, sonstags am tage Jacobi Apostoli, Christi vnfers lieben herrn im funffzehen hundertsten vnd drey vnd sechtzigsten Jahre.

Nach den Churmärk. Lehnscopialien.

**XXXV.** Churfürst Joachim beleiht die Gebrüder Churdes zu Havelberg mit Lehnbesitzungen zu Berendorf, im Jahre 1567.

Wir Joachim, Churfürst etc. Bekennen etc. Das wir nach absterben vnfers lieben getrewen Matthis Churdes, Burgermeisters zu Havelberge seligen, Seinen Söhnen Joachim, Johanßen vnd Frantzen gebrudern, den Churdes, vnd Iren Menlichen leibes Lehens erben nachgeschriebene Lehengueter Nemblichen Im dorfe Berendorff auf dem Hoffe, do itzunt vrbau Schulze auf wonett, vnd auf Sechs stucken Landes dartzu gehörigk den Zeehenden mit aller gerechtigkeit. Inmassen dan Ihr vater vnd voreltern seligen besessen vnnnd gebraucht, vnd gnanter Matthis Churds bisher von vns vnd vnfern gnedigsten freundlichen lieben hern vnd vatern milder gedechtnus zu Lehene gehapt vnd besessen, zu Rechtem Manchen gnediglichen geliehen haben. Vnd wir Leihen genannten Joa-